

36. Sind die Vorschriften der §§ 31 f/fg. der Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen in der Fassung vom 9. Mai 1935 (RGBl. I S. 594) — Zulassungsordnung — und der §§ 23 f/fg. der Vertragsordnung für Kassenzahnärzte und Kassendentisten vom 27. August 1935 (RGBl. I S. 1112) als Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. anzusehen?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 24. Juni 1937 i. S. Sch. (Kl.) w. Allgemeine Ortskrankenkasse B. (Bekl.). VI 61/37.

I. Landgericht Braunschweig.

Der Kläger war bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse B.-G. und ist nach deren Aufgehen in der Beklagten bei dieser sowie bei mehreren anderen Kassen als Zahnarzt zugelassen. Er betreibt seine Praxis von D. aus und ist Mitglied der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands. Im Herbst 1935 stellte der Leiter der Allgemeinen Ortskrankenkasse B.-G., Schl., Ermittlungen über die Tätigkeit des Klägers an und erkundigte sich auch bei Patienten nach der Behandlungsart des Klägers und der Zahl der Behandlungsfälle. Auf Grund des Ergebnisses dieser Ermittlungen kündigte er am 23. November 1935 in der Annahme, daß ein Vertragsverhältnis bestehe, dieses dem Kläger mit sofortiger Wirkung und sperrte ihm zugleich die Ausstellung von Krankenscheinen. Er benachrichtigte auch die anderen Kassen, bei denen der Kläger tätig war, von dem Ergebnis seiner Ermittlungen; diese Kassen trafen dann die gleichen Maßnahmen. Am demselben Tage richtete Schl. an das Schiedsamt bei dem Oberversicherungsamt in Br. den Antrag, der Kündigung zuzustimmen. Am 25. November 1935 erstattete er gegen den Kläger eine Strafanzeige wegen Betruges und Urkundenfälschung. Das zuständige Amtsgericht erließ an demselben Tage nach Vernehmung des Klägers gegen diesen einen Haftbefehl.

Ausweislich der Verhandlungsniederschrift vom 25. November 1935 erklärte der Kläger, nachdem einzelne Fälle erörtert worden waren, er wolle jetzt zugeben, daß in verschiedenen Fällen Schiebungen vorgekommen seien in der Weise, daß er der Krankenkasse erdichtete Behandlungsscheine vorlegte. Dieses Geständnis hat er im Lauf des Strafverfahrens widerrufen. Am 11. August 1936 wurde er außer Verfolgung gesetzt und der Haftbefehl vom 25. November 1935 aufgehoben. Am 29. August 1936 hob die Beklagte die Sperre der Krankenscheine wieder auf.

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz auf außervertraglicher Grundlage. Er macht geltend, daß Schl. gegen die Vorschriften der Vertragsordnung für Kassenzahnärzte und Kassendentisten vom 27. August 1935 gehandelt habe, weil er nicht den dort vorgesehenen Prüfungsausschuß und auch nicht den Einigungsausschuß anrief. Schl. hätte allenfalls nach den Vorschriften der Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte und Kassendentisten die Anordnung des Ruhens der Zulassung beantragen können; die Sperrung der Krankenscheine sei unzulässig gewesen. Auch hätte

dem Leiter der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Weg der Beschwerde bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands offengestanden. Schl. habe ferner die wissentlich unwahre Behauptung aufgestellt, er — Kläger — hätte die Allgemeine Ortskrankenkasse B.-G. um etwa 7000 RM. geschädigt, und habe dadurch seine Verhaftung herbeigeführt. Der Kläger stützt sich schließlich darauf, daß Schl. die anderen Kassen nicht hätte veranlassen dürfen, seinem Beispiel zu folgen. Mit der Behauptung, daß sein Verdienstausfall für $\frac{3}{4}$ Jahre mindestens 4100 RM. betrage, verlangt er Zahlung von 4100 RM. nebst Zinsen und die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, ihm den Schaden zu ersetzen, den er durch die Erkrankung in seinem beruflichen Fortkommen seit dem 23. November 1935 erlitten habe. Das Landgericht wies die Klage ab. Die hiergegen unmittelbar eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Der Kläger hat, wie das Landgericht feststellt, erklärt, daß er vertragliche Ansprüche gegen die Beklagte nicht erhebe. Er erblickt die rechtliche Grundlage seiner Ansprüche in erster Linie in der Verletzung von Schutzgesetzen durch den Vertreter der Rechtsvorgängerin der Beklagten (Abschnitt II Art. 7 §§ 1, 2 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934, RGBl. I S. 577; §§ 31, 89 BGG.). Im § 823 Abs. 2 BGG. wird der Verstoß gegen ein Gesetz vorausgesetzt, das den Schutz eines anderen bezweckt; ein darauf gegründeter Schadensersatzanspruch erfordert vor allem, daß die Person geschädigt worden ist, die durch die Vorschrift geschützt werden sollte. Ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGG. ist ein Gesetz, das dem Schutz einzelner Personen oder eines Personenkreises dienen soll. Es ist nicht nötig, daß dieser Zweck der Hauptzweck des Gesetzes ist; es reicht aus, daß der Wille des Gesetzgebers erkennbar darauf gerichtet war, auch diesen Schutz einer Person oder eines Personenkreises eintreten zu lassen (RGZ. Bd. 128 S. 300). Prüft man von dieser Grundlage aus die vom Kläger herangezogenen Vorschriften, so ergibt sich folgendes: Nach § 23 der Vertragsordnung für Kassenzahnärzte und Kassendentisten vom 27. August 1935 sind in den Bezirksverträgen, die nach § 3 von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung in Vertretung der Kassenzahnärzte mit der Krankenkasse abgeschlossen werden, Prüfungsausschüsse vorzusehen, welche die

Tätigkeit der Kassenzahnärzte überwachen. Daß mit der Schaffung dieser Aufsichtsinstanz, die erforderlichenfalls gegen das Verhalten der Zahnärzte einschreiten soll, deren Schutz bezweckt war, ist ausgeschlossen. Eine etwas andere Stellung haben die Einigungsausschüsse, über deren Bildung nach § 24 der Vertragsordnung in den Bezirksverträgen Bestimmungen zu treffen sind. Sie sind nach Absatz 3 dieser Vorschrift zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien und für die Beilegung von Beschwerden, die sich aus der Durchführung des Bezirks- oder Einzeldienstvertrags ergeben. Sie haben danach keine Entscheidung zu treffen, sondern sollen die Erledigung von Streitfällen ohne Anrufung der für die Entscheidung selbst zuständigen Stellen ermöglichen. Es besteht keine Verpflichtung, diese Einigungsausschüsse anzurufen (vgl. Heller-Rühne Zulassungs- und Vertragsrecht der Kassenzahnärzte und Kassentdentisten S. 38); gesetzlich erforderlich ist die Tätigkeit dieser Ausschüsse nur im Falle des § 24 Abs. 4 (Vorbereitung des neuen Vertrags vor Ablauf des alten Bezirksvertrags). Bestand aber keine Verpflichtung zur Anrufung des Einigungsausschusses, so kann in der Nichtanrufung des Ausschusses kein widerrechtliches Handeln liegen. Widerrechtlichkeit des Handelns ist aber Voraussetzung auch einer unerlaubten Handlung nach § 823 Abs. 2 BGB., wie jeder unerlaubten Handlung.

Der Kläger beruft sich ferner auf die §§ 31 flg. der Zulassungsordnung in der Fassung vom 9. Mai 1935. Diese Vorschriften betreffen das Ende und das Ruhen der Zulassung. Insbesondere ruht die Zulassung, wenn das Schiedsamt es beschließt. In den folgenden Vorschriften sind beispielsweise bestimmte Tatbestände als Voraussetzung dieser Anordnung hervorgehoben. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Zulassung zu Kassentätigkeit ein öffentlich-rechtlicher Akt ist, der, wie § 1 der Zulassungsordnung sagt, die Berechtigung zum Abschluß eines Einzeldienstvertrags über die Behandlung von Kassenmitgliedern in freier Praxis bedeutet. Im Zusammenhange damit ist auch die Zuständigkeit zur Entscheidung über das Ruhen der Zulassung geregelt. Diese Vorschriften selbst können nach ihrem Inhalt kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. darstellen. Sie betreffen unter öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten lediglich die Frage, ob es zum Abschluß eines Bezirks- und eines Einzeldienstvertrags kommen kann; sie enthalten weder ein Verbot

noch ein Gebot gegenüber den Krankenkassen. Ein Schutzgesetz liegt also auch insoweit nicht vor.

Auf einen Vertrag, also auch auf eine Verletzung eines Vertrags, hat der Kläger die Klage nicht gestützt. Die Parteien waren darüber einig, daß ein Bezirksvertrag nicht zustande gekommen sei, vielmehr ein vertragsloser Zustand bestehe. Da ein Bezirksvertrag nicht zustande gekommen ist, kann auch ein Einzeldienstvertrag nicht geschlossen sein (§ 4 der Vertragsordnung). Auch daß eine Zwischenregelung nach § 34 der Vertragsordnung erfolgt sei, ist nicht behauptet. Wenn die Beklagte in der Klagebeantwortung noch ausführt, daß die fristlose Kündigung des mit dem Kläger abgeschlossenen Einzeldienstvertrages nach § 626 BGB. begründet gewesen wäre, so knüpft sie anscheinend an eine von ihr wiedergegebene Auskunft des Vorsitzenden des Reichsschiedsamts vom 20. Februar 1935 (abgedruckt bei Heller-Röhne a. a. O. S. 51) an. Während die Beklagte damit wohl zum Ausdruck bringen will, daß sie berechtigt gewesen sei, eine weitere Tätigkeit des Klägers als Kassenarztes in ihrem Bezirke zu verhindern, hält der Kläger einen solchen Eingriff in seine tatsächlich ausgeübte Tätigkeit für unzulässig. Die gesetzliche Grundlage für Schadensansprüche hieraus konnte mangels des Bestehens eines Vertrages die Vorschrift des § 826 BGB. bieten. Allein nach den Feststellungen des Landgerichts fehlt der Tatbestand, den diese Vorschrift voraussetzt. Gewiß braucht der Täter nicht das Bewußtsein von der Sittenwidrigkeit seines Tuns zu haben. Aber unabhängig von dieser Frage ist die andere, ob für den Tatbestand die innere Gesinnung des Handelnden ohne Bedeutung ist. Und diese Frage ist zu verneinen (RGZ. Bd. 123 S. 278). Regelmäßig wird ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht angenommen werden können, wenn der Täter der redlichen Überzeugung ist, daß er in Verfolgung eines erlaubten Interesses so handeln dürfe, wie er handelte. Daß die Sachlage hier so ist, läßt sich aus den am Schluß des landgerichtlichen Urteils getroffenen Feststellungen entnehmen. Danach hat der Leiter der Allgemeinen Ortskrankenkasse auf Grund der von ihm angestellten Ermittlungen begründeten Verdacht gehabt, daß der Kläger als Kassenarzt in Ausübung seiner Kassenpraxis strafbare Handlungen begangen habe. Dann konnte ohne Rechtsirrtum angenommen werden, daß seine Bemühungen um die sofortige Einstellung der kassenärztlichen Tätigkeit des Klägers nicht gegen die guten Sitten verstießen; und das

gleiche gilt dann für die Erstattung der Strafanzeige und die Mitteilung von der Sachlage an die übrigen Krankenkassen. Für die Annahme eines begründeten Verdachts des Leiters der Allgemeinen Ortskrankenkasse konnte auch der Verlauf des Strafverfahrens verwendet werden. Nach der Feststellung der Strafkammer hat sich weder die Unschuld des Klägers ergeben, noch ist dargetan, daß gegen ihn kein begründeter Verdacht vorliege. Zu einem anderen Ergebnis würde man auch nicht gelangen, wenn man auf die Gesamtheit der Beziehungen, aus denen sich die Kasienpraxis des Klägers zusammensetzte, die Grundsätze entsprechend anwenden wollte, die für einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb in der Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkte des „sonstigen Rechts“ im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB. aufgestellt sind (vgl. RGKomm. Bem. 9 zu § 823), wenngleich die Tätigkeit eines Arztes nicht als Gewerbebetrieb anzusehen ist (vgl. RGZ. Bd. 153 S. 285 mit Nachw. und S. 302) und für den Zahnarzt nichts anderes gelten würde. Denn auch ein schuldhafter Verstoß gegen § 823 würde nach den vom Landgericht getroffenen Feststellungen nicht vorliegen . . .